



Stellungnahme der Psychotherapeutenkammer Hessen zu Streikrecht und Ethik

Die Psychotherapeutenkammer Hessen wurde von Kolleginnen und Kollegen aus Kliniken, an denen ein gewerkschaftlich organisierter Streik stattfand, angesprochen. Sie berichteten von Konflikten im psychotherapeutischen Team hinsichtlich der Versorgung von Patientinnen und Patienten bei Streikmaßnahmen.

Die Kolleginnen und Kollegen hatten erkannt, dass ein Streik die Behandlungsprozesse unterbrechen und zum Ausfall von im psychotherapeutischen Prozess wichtigen Behandlungsterminen führen kann, was die Interessen der Patientinnen und Patienten direkt berührt.

Die Kammer wurde angefragt, wie die im psychotherapeutischen Team diskutierten Versorgungsfragen aus berufsethischer Sicht zu bewerten seien.

Im Folgenden reflektiert die Kammer die vorgetragenen Fragen und die dabei angesprochenen Spannungsfelder, weist jedoch darauf hin, dass sie damit den Einzelnen die eigenverantwortliche Entscheidung für oder gegen die Teilnahme an einer Streikmaßnahme nicht abnehmen kann.

1. Im grundgesetzlich geschützten Streikrecht sehen wir das Recht aller regulär Beschäftigten, frei und eigenverantwortlich zu entscheiden, ob, in welchem Umfang und in welcher Weise sie an einem regulären Streik teilnehmen oder nicht. Dies gilt auch für Einrichtungen des Gesundheitswesens.
2. Einrichtungen des Gesundheitswesens haben für Streiksituationen Notdienstregelungen vorzuhalten, die üblicherweise zwischen Arbeitgeber und Gewerkschaft vereinbart werden. Notdienstregelungen stellen Transparenz darüber her, wer wann für welche Not- und Krisenfälle während der Streikmaßnahmen zuständig ist. In diesem Rahmen stehen die PsychotherapeutInnen in der ethischen und rechtlichen Pflicht, sich trotz des Streikes beim Erbringen von Kriseninterventionsleistungen zu beteiligen.
3. Über die Beteiligung an Notdienstregelungen hinaus, also in Bezug auf die Erbringung regelmäßiger psychotherapeutischer Leistungen während des Streiks, sieht die Kammer die streikenden KollegInnen nicht in der Verantwortung.
4. Im Hinblick auf das Spannungsfeld, an einem geregelten Streik teilnehmen zu wollen und zugleich in einem Behandlungsprozess als wichtig eingeschätzte Therapiestunden nicht ausfallen lassen zu wollen, kann es aus berufsethischen Gesichtspunkten keine Entscheidungshilfe für den einzelnen Psychotherapeuten/die einzelne Psychotherapeutin geben. Deshalb kann den Kolleginnen und Kollegen, die an einer geregelten Streikmaßnahme teilnehmen, nicht vorgeworfen werden, sie würden ihre berufsethischen Verpflichtung gegenüber den Patientinnen und Patienten vernachlässigen.

Mögliche Konfliktlagen innerhalb der psychotherapeutischen Teams hinsichtlich der bei Streik zu erfüllenden Versorgungsaufgaben sieht die Kammer eher als Spannungsfeld zwischen der Solidarität mit den streikenden KollegInnen und gewerkschaftlichen Forderungen einerseits und andererseits dem Bestreben, die psychotherapeutischen Aufgaben zum Wohl der Patientinnen und Patienten und aus Pflichtgefühl gegenüber dem Arbeitgeber erbringen zu wollen.

5. Im Rahmen psychotherapeutischer Prozesse kann es Teil fachkundiger Versorgung sein, das Thema „Veränderung des psychotherapeutischen Tagesangebotes durch eine Streikmaßnahme“ zum Thema in Gesprächen mit Patientinnen und Patienten zu machen.